

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Direktion des Innern
des Kantons Zug
z.H. Frau Landammann
Weichelt-Picard
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug, 27. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug sowie des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten

Sehr geehrte Frau Landammann Weichelt-Picard

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 geben Sie uns die Möglichkeit zur geplanten Verfassungs- bzw. Gesetzesteilrevision Stellung zu nehmen, wofür wir uns bereits im Voraus bedanken möchten.

Grundsätzlich lehnt die SVP des Kantons und Freistaates Zug die Wiedereinführung des Amtsenthebungsverfahrens, und somit die zur Vernehmlassung stehende Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug, sowie die Teilrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes ab.

Zur Begründung möchten wir anfügen, dass im kleinräumigen Kanton Zug die Gefahr gross ist, dass ein solches Gesetz für politisch motivierte Intrigen missbraucht werden kann. Die Wähler haben spätestens nach 4 Jahren (bzw. 6 Jahren bei Richtern) die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen. Des Weiteren sollten Mitglieder der betroffenen Gremien über die notwendige Grösse verfügen, um selber zur Einsicht zu gelangen, wenn sie ihr Amt aus moralischen Gründen nicht mehr wahrnehmen können, oder dazu nicht (mehr) in der Lage sind. Zu guter Letzt liegt es in einem solchen Falle auch am Gesamtgremium, entsprechend Druck auf ein Mitglied auszuüben, oder dessen Aufgaben untereinander aufzuteilen, wenn dieses nicht (mehr) in Lage ist, seine Aufgabe wahr zu nehmen.

Fälle, bei denen all diese Mechanismen nicht ausreichen, sind und bleiben die absolute Ausnahme und sind den Preis von möglichen Missbräuchen durch ein Amtsenthebungsverfahren nicht wert.

Um diese selbstregulierenden Mechanismen zu stärken und zu gewährleisten, dass die von der geplanten Verfassungs- und Gesetzesteilrevision betroffenen Gremien im Sinne der Allgemeinheit handeln, nicht in Verdacht geraten im Eigeninteresse zu Handeln und so innerhalb der Gremien allfällige ungeeignete Mitglieder selbständig zum Rücktritt bewegen können, schlagen wir vor, § 20 der Kantonsverfassung anzupassen und die Vereinbarkeit von Verwandtschaften für solche Gremien vom 3. Grad auf den 4. Grad zu erhöhen. Somit könnten Cousins und Cousins nicht mehr gleichzeitig in einem solchen Gremium amten, was auch den Verdacht von Vetternwirtschaft ausräumen würde. Diese Änderung würden wir auch dann begrüßen, wenn die Kantonsverfassung aus anderem Anlass einer Teilrevision unterzogen würde. Eine separate Abstimmung zwecks Änderung von § 20 Abs. 1 lit. b) lehnen wir ab.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung in den betroffenen Gremien schlagen wir deshalb die folgende Anpassung der kantonalen Verfassung vor:

Verfassung des Kantons Zug

§ 20 Abs. 1

b) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;

Mit der Wiedereinführung eines Amtsenthebungsverfahrens würde ein Gesetz wieder eingeführt, das erst vor wenigen Jahren aufgehoben worden ist. Sollte die geplante Verfassungs- und Gesetzesteilrevision entgegen unserem Wunsch weiterverfolgt werden, möchten wir uns wie folgt dazu äussern:

Verfassung des Kantons Zug

§ 41 Abs. 1 Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

~~s) die Entscheidung über Amtsenthebungen von kantonalen Behördemitgliedern, Friedensrichterinnen, Friedensrichtern, stellvertretenden Friedensrichterinnen und stellvertretenden Friedensrichtern nach Massgabe des Gesetzes.~~

§ 41 Abs. 1 lit. s) ist zu streichen.

Begründung: Die Mitglieder des Kantonsrates sind Vertreter der Gemeinden, dabei allerdings in erster Linie Vertreter der Gemeindesektionen der Parteien (Wahl im Proporz) und daher parteiisch. Ein Amtsenthebungsverfahren ist eine hoch sensible Angelegenheit und sollte deshalb erstinstanzlich durch die Judikative beurteilt werden, da keine übergeordnete kantonale Exekutive mehr vorhanden ist, und nicht durch die Legislative.

Verfassung des Kantons Zug

§ 47 Abs. 1 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

l) Die Entscheidung über Amtsenthebungen von gemeindlichen Behördemitgliedern nach Massgabe des Gesetzes.

§ 47 Abs. 1 lit. l) ist so zu belassen, falls nicht, wie von uns vorgeschlagen, auf die Teilrevision verzichtet werden sollte.

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Begründung: Wir halten den Regierungsrat als übergeordnete Exekutive für die richtige Instanz für die erstinstanzliche Beurteilung eines Amtsenthebungsverfahrens bei gemeindlichen Behördenmitgliedern.

Verfassung des Kantons Zug

~~§ 78a Abs. 1 Das Gesetz regelt die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern~~

Der Paragraph 78a ist zu streichen.

Begründung: Wir lehnen die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens ab.

Unsere Änderungswünsche zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung sind sinngemäss auf die resultierenden Gesetzesanpassungen beim Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG), dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz), dem Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) und dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) anzuwenden.

Abschliessend bedankt sich die SVP des Kantons und Freistaates Zug für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Mitglied der erweiterten Parteileitung
der SVP Kanton Zug

Andreas M. Bächtold